

Hinweise für die Nutzung von Trinkwasser zur Bewässerung von Stallgebäuden

Nach den Regelungen der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist es zulässig, bei der Berechnung der Abwassergebühr, die nach dem bezogenen Frischwasser ermittelt wird, denjenigen Anteil abzuziehen, der für die Bewässerung von Stallgebäuden verbraucht wird.

Um diesen Verbrauch zu erfassen, ist es erforderlich, dass in der hausinternen Installation an einer zugänglichen, frostsicheren Stelle bei der Zuleitung zu der Verbrauchsstelle, die ausschließlich für die Stallbewässerung benutzt wird, ein eigener Zähler installiert wird. Ein derartiger Zähler ist von einem Installateur fachgerecht einbauen zu lassen.

Ein „mobiler“ Zähler an der Verbrauchsstelle ist nicht ausreichend.

Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich um einen geeichten Zähler handeln muss. Nach Ablauf der Eichzeit (derzeit 6 Jahre) ist der Zähler auszutauschen und dem Markt Altomünster ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Ansonsten ist eine Berücksichtigung des Abzuges nicht möglich.

Bitte melden Sie den erfassten Zählerstand am Ende jedes Kalenderjahres an die Gemeindeverwaltung. Für das zu Stallbewässerungszwecken verbrauchte Trinkwasser wird keine Abwassergebühr berechnet.

Abschließend weisen wir Sie darauf hin, dass der Einbau einer Zisterne und damit die Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung aus ökologischer Sicht zu bevorzugen ist, da hierbei kein wertvolles Trinkwasser verwendet wird. Sie leisten damit auch einen aktiven Beitrag zur Regulierung des Wasserhaushaltes, da über die Zisterne die Spitzenbelastung bei Starkniederschlägen zurückgehalten und dadurch das Kanalsystem entlastet wird. Auch bei dieser Nutzung wird keine Abwassergebühr berechnet.

Telefon: 08254/9997-0 Telefax: 08254/9997-36 Hausanschrift: St.-Altohof 1, 85250 Altomünster, E-Mail: info@altomuenster.de Internet: www.altomuenster.de